

Aufgrund von §§ 8 Abs. 6 S. 2, 11 Abs. 2, 18 Abs. 2 S. 1, 21 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I /08, Nr. 17, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl.I/10, Nr. 37) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung – HVV), hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Kulturmanagement und Kulturtourismus“ erlassen.<sup>9</sup>

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang  
Kulturmanagement und  
Kulturtourismus  
an der Europa-Universität  
Viadrina**

Neufassung vom 02.05.2012

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Studienprofil
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Auswahlverfahren
- § 5 Zulassungskommission
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Antrag auf Immatrikulation, Zulassung
- § 8 Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation, Zulassungsentscheidung
- § 9 Gebührenpflichtigkeit
- § 10 Studienberatung
- § 11 Studieninhalte
- § 12 Praktikumsleistungen
- § 13 Studienumfang und -dauer
- § 14 Lehrformen und Leistungsnachweise
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Die Master-Prüfung
- § 17 Der Master-Grad
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüfer, Beisitzer und Gutachter
- § 20 Anmeldung und Zulassung zur schriftlichen Master-Arbeit
- § 21 Die schriftliche Master-Arbeit
- § 22 Zulassung zur mündlichen Master-

- Prüfung
- § 23 Art und Durchführung der mündlichen Master-Prüfung
- § 24 Bildung der Noten und Bewertung der Master-Prüfung
- § 25 Bestehen der Masterprüfung
- § 26 Ausnahmeregelungen
- § 27 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 28 Form und Inhalt des Zeugnisses
- § 29 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Arts" (M.A.)
- § 30 Nichtbestehen und Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 31 Versäumnis und Rücktritt
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

**§ 1  
Ziele des Studiums**

(1) Kulturmanagement ist aufgrund der politischen und vor allem ökonomischen Rahmenbedingungen ein Thema von besonderer gesellschaftlicher Relevanz und in diesem Kontext auch Gegenstand entsprechender Forschung. Nicht zuletzt aufgrund der prekären Situation in den öffentlichen Haushalten und den daraus resultierenden Konsequenzen für die Kulturbetriebe gilt Kulturmanagement als eine Schlüsselqualifikation des 21. Jahrhunderts.

Diesem Sachverhalt wird im Rahmen des Studiengangs insofern entsprochen, als hier die wissenschaftlich-theoretischen Grundlagen des Kulturmanagement vermittelt werden sollen. Dazu wird eine fundierte Einführung in Theorien und Methoden verschiedener relevanter Forschungsrichtungen gegeben. Hierbei wird nicht nur die BWL eine zentrale Rolle spielen, sondern es werden auch Kernfragen des Kulturtourismus behandelt.

Neben der theoretischen Fundierung steht eine an aktuellen Entwicklungen ausgerichtete und breit gefächerte Praxisorientierung im Zentrum des Studiengangs. Eng verzahnt mit dem Präsenzstudium sind daher Praxisseminare und Praktika sowie Praxisprojekte in kulturellen Institutionen; damit verfügt der Studiengang über einen hohen Anwendungsbezug und trägt dazu bei, die berufliche Situation der Absolventen zu verbessern.

(2) Der Studiengang verfolgt keine unmittelbar berufsbezogenen, dafür berufsqualifizierende Ziele.

---

<sup>9</sup> Der Präsident hat mit Verfügung vom 16.05.2012 seine Genehmigung erteilt.

(3) Der Studiengang bereitet zielgerichtet auf insbesondere folgende mögliche Berufe/ Berufssparten vor:

- Öffentlicher Kulturbereich (Theater, Museen, Orchester, Bibliotheken etc.)
- Private Kulturwirtschaft (Galerien, Verlage etc.)
- Freizeit-, Unterhaltungs- und Eventindustrie
- Tourismusindustrie
- Stadt-/Regionalmarketing
- Kulturberatung
- Kulturpolitik
- europäische und internationale Organisationen
- Kulturjournalismus
- Unternehmen mit Sponsoringabteilung
- Stiftungen
- Soziokultur, Kulturinitiativen und -zentren.

(4) Ziel des Masterstudiengangs „Kulturmanagement und Kulturtourismus“ ist es, die Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, auf aktuelle Herausforderungen im Kulturbetrieb kompetent, kreativ und lösungsorientiert zu reagieren. Entsprechend des breiten Aufgaben- und Anforderungsspektrums sollen Kompetenzen inhaltlich-konzeptioneller, administrativer und betriebswirtschaftlicher Art vermittelt werden. Im Rahmen des Studiengangs werden den Absolventinnen und Absolventen theoretische Kenntnisse und anwendungsbezogenes Wissen vermittelt; im Vordergrund steht dabei, das entsprechende Fachwissen nicht ohne die Sensibilisierung für die Besonderheiten des Kunst- und Kulturbereichs zu vermitteln.

In dem Studiengang werden folgende inhaltliche und methodische Fähigkeiten vermittelt:

- Erkenntnis und Analyse der Grundlagen kulturellen Handelns
- Kritische Reflexion der Pole „Kultur“, „Management“ und „Tourismus“; Identifikation und Analyse von Chancen und Risiken auch im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen
- Vermittlung von Methoden und Instrumenten des Kulturmanagement und des Kulturtourismus (im Kulturbetrieb, gegenüber internen und externen Anspruchsgruppen, im kulturpolitischen Kontext) und deren Anwendung
- Entwicklung von Kompetenz zur Sicherung einer vielfältigen Kulturlandschaft in Zeiten knapper öffentlicher Haushalte.

## **§ 2 Studienprofil**

Es handelt sich um einen weiterbildenden, anwendungsorientierten Studiengang.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

- a) Als grundsätzliche Studienvoraussetzung für den weiterbildenden Studiengang „Kulturmanagement und Kulturtourismus“ gilt der Nachweis eines abgeschlossenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen ausländischen Studienabschlusses. Dieses erste Hochschulstudium sollte in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern bzw. 240 ECTS-Punkte aufweisen. Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall bei entsprechender Qualifikation des betreffenden Studierenden.
- b) Darüber hinaus ist eine (möglichst kunst- und kulturbezogene) qualifizierte berufspraktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr nachzuweisen. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Zulassungskommission.
- c) Von den Studierenden deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird die aktive Beherrschung der deutschen Sprache erwartet.
- d) Zum Masterstudiengang „Kulturmanagement und Kulturtourismus“ kann nur zugelassen werden, wer in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang seinen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen sind wie folgt nachzuweisen:

- a) den Hochschulabschluss durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben;
- b) die berufspraktische Erfahrung durch eigene Darstellung sowie durch Arbeitszeugnisse;
- c) die Deutschkenntnisse durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise.

(3) Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist (entsprechend § 6 dieser Ordnung) in der vorgeschriebenen Form vollständig bei der Zulassungskommission vorliegen.

#### **§ 4 Auswahlverfahren**

(1) Für den Fall, dass für diesen Studiengang eine Zulassungsbeschränkung greift, erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge der nach der Zugangsvoraussetzung des § 3 geeigneten Bewerberinnen und Bewerber. Die Festlegung der Rangfolge erfolgt folgendermaßen:

Die Rangfolge mit den jeweiligen Rangplätzen ergibt sich aus der Note des Erstabschlusses. Als weiteres, der Note des Erstabschlusses nachgeordnetes, Auswahlkriterium werden bei Erstellung der Rangfolge die Motivation und die Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens der Bewerber bewertet. Die Note des Erstabschlusses fließt mit 70 %, das Motivationsschreiben mit 15 % sowie ein Essay mit 15 % bei der Rangfolgenbildung ein. Der Nachweis der besonderen Motivation und Eignung erfolgt durch ein den Bewerbungsunterlagen beizufügendes Motivationsschreiben in maschinenschriftlicher Darstellung von ca. ½ Seite Umfang sowie eines Essays im Umfang von 1 1/2 Seiten zu einem aktuellen kulturmanagement-bezogenen Thema eigener Wahl. Anhand des Motivationsschreibens wird die Motivation der Bewerber für diesen Studiengang geprüft, anhand des Essays die Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens. Die Motivationsschreiben werden hinsichtlich der folgenden Kriterien bewertet: Bezug zu den Studieninhalten und zur Vita der Bewerber sowie Darstellung der Erwartungen an das Studium. Die Essays werden anhand ihrer wissenschaftlichen Qualität bewertet. Hierzu zählen ein wissenschaftlicher Stil, die Wahl eines Themas, das mit den Inhalten des Masterstudiums vereinbar ist sowie die Verwendung relevanter Literatur.

Hierzu findet jeweils eine Bewertung durch die Zulassungskommission statt. Für das Motivationsschreiben und den Essay werden dabei Noten nach dem Schema des § 23 Abs. 3 aufgrund der Bewertungskriterien vergeben:

Im Bedarfsfall können die Mitglieder der Zulassungskommission mit Bewerbern ergänzende Auswahlgespräche (i. d. Regel nicht länger als 30 Minuten) durchführen, bei welchen die gleichen Bewertungskriterien wie beim Motivationsschreiben nach S. 7 und 11 gelten.

(2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(3) Gleichzeitig wird eine Nachrückerliste gemäß Abs. 1 mit Platzziffern erstellt, so dass für den Fall, dass nicht alle vergebenen Studienplätze angenommen werden, freibleibende

Plätze anhand der Nachrückerliste vergeben werden können.

(4) Die Zulassungskommission entscheidet auf Grundlage der Kriterien von Abs. 1 und 2 über die Rangfolge der Bewerber. Die Zulassungskommission schlägt dem Präsidenten der Europa-Universität Viadrina die für eine Zulassung zum Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus geeigneten Bewerberinnen und Bewerber vor.

#### **§ 5 Zulassungskommission**

(1) Die Zulassungskommission besteht aus drei Hochschullehrern, einem Vertreter der akademischen Mitarbeiter und einem Vertreter der Studierenden. Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt und für mindestens zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Die Aufgabe der Zulassungskommission kann jedoch auf Mitglieder des hauptberuflich an der Universität tätigen wissenschaftlichen Personals delegiert werden. Die Zusammensetzung der Zulassungskommission bleibt von dieser Delegation unberührt. Den Vorsitz der Zulassungskommission übernimmt ein Hochschullehrer.

(2) Das Immatrikulationsamt überprüft das Vorliegen der in § 3 aufgeführten Zugangsvoraussetzungen.

#### **§ 6 Studienbeginn**

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 30. Juni.

#### **§ 7 Antrag auf Immatrikulation, Zulassung**

Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung bzw. Immatrikulation zum Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus trifft der Präsident.

#### **§ 8 Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation, Zulassungsentscheidung**

(1) Zugelassene Bewerber oder Bewerberinnen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Zulassungsbescheid im Falle eines

nach § 4 durchgeführten Zulassungsverfahrens unwirksam und der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 4 Abs. 3 aufgestellten Rangfolge neu vergeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht für eine Zulassung ausgewählt wurden bzw. deren Antrag auf Immatrikulation abgelehnt wurde, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 9**

### **Gebührenpflichtigkeit**

Der Studiengang ist gebührenpflichtig. Die Höhe der zu zahlenden Gebühren ist in der Gebührenordnung der Europa-Universität vom 27.09.2011 festgelegt.

## **§ 10**

### **Studienberatung**

(1) Nach Zulassung zum Studium wird den Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters eine individuelle Studienberatung durch die Leitung bzw. einen Mitarbeiter des Studiengangs angeboten und ein Mentor zugeordnet.

(2) Allgemeine und wissenschaftlich-fachliche Beratungen können mit der Leitung des Studiengangs und den beteiligten Dozenten individuell vereinbart werden.

## **§ 11**

### **Studieninhalte**

(1) Der Studiengang besteht aus obligatorischen Zentralmodulen sowie fakultativen Zusatzmodulen. In den Zentralmodulen sind acht Veranstaltungen pro Semester zu belegen. Zusätzlich können praxisorientierte Zusatzmodule belegt werden.

Die Ziele der einzelnen Module orientieren sich an dem übergeordneten Qualifizierungsziel des Studiengangs.

(2) Das Zentralmodul 1 „Kultur und Management“ befasst sich mit den institutionellen Rahmenbedingungen und inhaltlichen Schwerpunkten managerialen Handelns im Kulturbetrieb. Im Zentrum stehen mit der Organisation, Steuerung und Finanzierung jene Themen, die für das strategische und betriebswirtschaftlich orientierte Handeln in der Praxis des Kulturmanagement besonders zentral sind. Insgesamt vermittelt Zentralmodul 1 einen umfassenden theoretischen Überblick über die wichtigsten betriebswirtschaftlichen Grundlagen des Kulturmanagement und för-

dert die Fähigkeit, diese Grundlagen auf konkrete praktische Fragestellungen anzuwenden.

(3) Im Mittelpunkt des Zentralmoduls 2 „Kultur und Marketing“ stehen die Inhalte des strategischen und operativen Marketing sowie die verschiedenen Methoden der Markt- und Besucherforschung. Lernziel ist die Vermittlung von Kenntnissen über u.a. Marketingkonzepte, Marketinginstrumente und Marketingtechniken sowie über die Bedeutung von Kunden, Besuchern etc. für die langfristige Existenzfähigkeit von Kultureinrichtungen.

(4) Das Zentralmodul 3 „Kultur und Kulturbetrieb“ thematisiert die typischen, kulturbetriebspezifischen Aspekte des Kulturmanagement. Die jeweiligen spezifischen Rahmenbedingungen von Betrieben der darstellenden und bildenden Kunst (Museen, Orchester etc.) werden herausgearbeitet und praxisnah vermittelt; die Inhalte des Marketing, der Finanzierung, der Organisation etc. werden in diesem Modul spartenspezifisch dargestellt. Lernziel ist die Identifizierung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden in Kulturbetrieben verschiedener Sparten.

(5) Das Zentralmodul 4 „Kultur und Tourismus“ untersucht und lehrt die Kernbestandteile des Tourismus, insbesondere des Kulturtourismus. Dabei werden die wichtigsten Akteure und zentralen Zusammenhänge im Kulturtourismus näher beleuchtet. Ein weiterer wichtiger Bezugspunkt für die Beschäftigung mit dem Thema stellen die geschichtlichen Hintergründe dar, wie die historische Entwicklung des Reisens und der Reisenachfrage. Insgesamt sollen die Fähigkeit zur inhaltlichen Ausgestaltung kulturtouristischer Angebote (inkl. Vermarktung, Finanzierung etc.) sowie die Fähigkeit zum strategischen Vorgehen inklusive operativer Umsetzung entwickelt werden.

(6) Das Zentralmodul 5 „Kultur, Politik und Recht“ beschäftigt sich in überwiegend praktischen Abschnitten mit den in der Kulturpolitik/-verwaltung sowie im Kulturrecht wichtigsten Fragestellungen. Dabei sollen die zentralen Zusammenhänge und Argumentationslinien kulturpolitischen Handelns herausgearbeitet und die damit in Zusammenhang stehende Bedeutung der Strukturen und Aufgaben von Kulturverwaltung analysiert werden. Des Weiteren geht es um die Schaffung eines Problembewusstseins für die typischen rechtlichen Risiken im Kulturbereich. Insgesamt werden die angehenden Kulturmanager mit den rechtlichen, politischen und administrativen Rahmenbedingungen ihrer künftigen Tätigkeit vertraut gemacht.

(7) Das Zentralmodul 6 „Kultur und Managerial Skills“ vermittelt die für die Arbeitspraxis eines Kulturmanagers wichtigsten zusätzlichen Fähigkeiten. Im Vordergrund stehen dabei das Interkulturelle Training und die Grundzüge des Entrepreneurship/Unternehmertum im Kulturbereich. Zusätzlich geht es in diesem Modul um die Persönlichkeitsbildung der angehenden Kulturmanager und u.a. um ihre Befähigung zu Teamwork, Mitarbeiterführung, Selbstpräsentation etc., um der beruflichen Praxis und den dort gestellten Anforderungen auch und gerade im Bereich der "weichen Kompetenzen" besser gerecht werden zu können. Auch hier handelt es sich um ein Modul mit überwiegend praktischen Abschnitten.

(8) Neben den Veranstaltungen in den Zentralmodulen werden weitere angeboten, wie z.B. Exkursionsseminar Kulturtourismus, Case Study International Arts Management, praxisorientiertes Projektseminar, wissenschaftliches Arbeiten im Kulturmanagement. Die Bekanntgabe erfolgt über das Seminarverzeichnis.

(9) In den ersten drei Semestern des Masterstudiengangs „Kulturmanagement und Kulturtourismus“ werden theoretische und praktische Kenntnisse vermittelt. Nach Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters beginnt die dreimonatige Praxisphase. Im vierten Semester erfolgt außerdem die Anmeldung zur sowie die Abfassung der Masterarbeit.

## **§ 12 Praktikumsleistungen**

(1) Bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen bietet die Studiengangsleitung Unterstützung an. Praktikumsplätze können bei ausgewählten Kooperationspartnern des Studienganges oder nach eigener Wahl belegt werden. Die Wahl eines Praktikumsplatzes ist mit der Studiengangsleitung abzusprechen.

(2) Im Anschluss an die Praktika ist jeweils ein Bericht im Umfang von max. 4 Seiten anzufertigen.

(3) Teilnehmer im Masterstudiengang, die in einem kontinuierlichen, regelmäßigen Arbeitsverhältnis stehen, absolvieren kein Praktikum, sondern entwickeln und realisieren im vierten Semester ein Projekt im eigenen Arbeitsumfeld. Hierüber ist ein Bericht von max. 4 Seiten zu verfassen.

## **§ 13 Studienumfang und -dauer**

(1) Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester. Das Studienprogramm wird berufsbegleitend angeboten und ist modular aufgebaut: Es gliedert sich in Präsenzphasen an der Europa-Universität Viadrina und in selbständige Lernphasen.

(2) Das Masterstudium hat insgesamt einen Umfang von ca. 1.800 Arbeitsstunden und 60 Credit Points. Die Credit Points verteilen sich nach dem in § 14 Absatz 5 dargestellten Schema.

(3) Die Studieninhalte werden in strukturell und inhaltlich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten (Blockveranstaltungen) angeboten. Die Blockveranstaltungen decken die Präsenzzeit während eines Semesters ab. Sie umfassen 2 Tage, i. d. R. Freitag nachmittags und Samstag ganztägig, pro Lehrveranstaltung mit einem Stundenumfang von durchschnittlich 12 Stunden. Zusätzlich kann eine Präsenzwoche stattfinden.

An jede Blockveranstaltung schließt sich eine individuelle Lernphase an.

(4) Ein Modul umfasst ein Angebot aus abgestimmten Lehreinheiten, die in den einzelnen Blockveranstaltungen dargestellt werden sowie eine selbständige Lernphase, in der die Studieninhalte vertieft und Leistungsnachweise erarbeitet werden.

## **§ 14 Lehrformen und Leistungsnachweise**

(1) Die erforderlichen Leistungsnachweise eines jeden Semesters müssen bis spätestens zum Beginn des jeweils nächsten Semesters erbracht werden; über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Leistungsnachweise müssen nach dem in Absatz (5) dargestellten Schema erbracht werden. Schließlich muss das obligatorische Praktikum durch einen Praktikumsbericht nachgewiesen werden.

Im Rahmen des Studienganges werden folgende Lehrformen angeboten:

- Masterseminare
- Projektseminare

(3) Studierende mit einschlägigen Vorkenntnissen können sich Leistungen aus dem Erststudium anerkennen lassen (nach Maßgabe des § 15 Absatz 2). Hierzu ist ein Nachweis der erworbenen Note durch ein Studienbuch,

ein Abschlusszeugnis, einen Leistungsschein oder vergleichbare Dokumente erforderlich. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Zu Art und Umfang der Leistungsnachweise gilt im Einzelnen folgendes:

- Leistungsnachweise (Scheine) werden i. d. R. für die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen von 2 SWS vergeben. Die Veranstaltung gilt als nicht regelmäßig besucht, wenn der Studierende mehr als 20% gefehlt hat.
- Notwendige Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises ist über die regelmäßige Teilnahme hinaus der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung.
- Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für ein Masterseminar nach ECTS-Punkten wird nach folgenden Kriterien bestimmt:

3 ECTS-Punkte:

- Referat oder
- Essay (max. 4 Seiten)

6 ECTS-Punkte:

- eine Seminararbeit (max. 12 Seiten)
- Klausur (Die Dauer der Klausur sollte 4 Stunden nicht überschreiten) oder
- mündliche Prüfung

9 ECTS-Punkte:

- eine schriftliche Hausarbeit (max. 20 Seiten).

In einer Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Punkte erworben werden.

(5) Studienbegleitende Prüfungsleistungen und den Modulen sowie den übrigen Leistungen zugeordnete ECTS-Punkte:

<b>Module</b>	<b>ECTS-Punkte, gesamt und anteilig (Pflicht)</b>	<b>Semesterzuordnung</b>	<b>Leistungsnachweise (nur für die Zentralmodule 1 bis 4)</b>
Zentralmodul 1 (Kultur und Management)	9 (6+3 oder 9)	1. und 2. Semester	Auswahl aus den folgenden Prüfungsleistungen und im Erfordernis der pro Zentralmodul zu vergebenden ECTS-Punkte:  • Essay von 4 Seiten oder Referat (3 ECTS)
Zentralmodul 2 (Kultur und Marketing)	6 (3+3 oder 6)	1. und 2. Semester	

Zentralmodul 3 (Kultur und Kulturbetrieb)	6 (3+3 oder 6)	2. und 3. Semester	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur oder Seminararbeit von 12 Seiten (6 ECTS)</li> <li>• Eine schriftliche Hausarbeit von max. 20 Seiten (9 ECTS)</li> </ul>
Zentralmodul 4 (Kultur und Tourismus)	9 (6+3 oder 9)	2. und 3. Semester	
Zentralmodul 5 (Kultur, Politik und Recht)	-	1. und 2. Semester	jeweils für jedes der beiden Module 5 und 6:
Zentralmodul 6 (Kultur und Managerial Skills)	-	2. und 3. Semester	eine Teilnahmebescheinigung mit der Bewertung „mit Erfolg“
Praxisphase	9	3. und 4. Semester	Praktikum + Praktikumsbericht
Masterarbeit	15	4. Semester	Masterarbeit von max. 50 Seiten
Mdl. Masterprüfung	6	4. Semester	45 Minuten
<b>Punktzahl insgesamt:</b>	60		

(6) Während des Studiums müssen insgesamt 60 ECTS-Punkte erreicht werden. Am Ende des Studiums müssen in den Zentralmodulen 1 bis 4 insgesamt 30 ECTS-Punkte erarbeitet worden sein, in der hier vorgegebenen Verteilung (siehe „ECTS-Punkte gesamt und anteilig (Pflicht)“).

### § 15

#### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Leistungen aus dem Erststudium werden nicht anerkannt, wenn sie bereits für den Abschluss des Erststudiums angerechnet worden sind.

(2) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 22 des BbGHG vom 18.12.2008, zuletzt geändert am 26.10.2010. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Die Nichtanerkennung ist zu begründen.

(3) Studienleistungen in einschlägigen Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt, soweit damit ein Studium nachgewiesen werden kann, das sich fachlich nicht wesentlich von diesem Studiengang unterscheidet.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sie sich nicht wesentlich von den anzuerkennenden Leistungen dieses Studiengangs unterscheiden.

(5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50 Prozent auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen.

## **§ 16**

### **Die Master- Prüfung**

(1) Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des postgradualen Studiengangs "Kulturmanagement und Kulturtourismus". In der Master-Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in § 1 Absatz 4 fest gelegten Studienziele erreicht haben.

(2) Die Master-Prüfung besteht aus zwei Komponenten:

- einer schriftlichen Master-Arbeit zu einem individuell zu vereinbarenden Thema aus dem Zusammenhang des Kulturmanagement (siehe § 21) und
- einer mündlichen Master-Prüfung zu Fachinhalten aus den Zentralmodulen 1 bis 4 (Kultur und Management, Kultur und Marketing, Kultur und Kulturbetrieb, Kultur und Tourismus) (siehe § 22).

(3) Die Masterprüfung soll bis zum Ende des 4. Semesters abgelegt werden. Wird die Prüfung nicht bis zum Ende des 5. Semesters abgelegt, gilt sie als einmal nicht bestanden. Dies gilt nicht, sofern der betreffende Studierende die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat. Weiteres regeln die §§ 21 Abs. 9 und 23 Abs. 4.

## **§ 17**

### **Der Master-Grad**

Mit bestandener Master-Prüfung verleiht die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) den international akademischen Grad Master of Arts/M.A. („Master of Arts in Arts Management and Cultural Tourism Management“).

## **§ 18**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss übernommen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrern, einem Vertreter der akademischen Mitarbeiter und einem Vertreter der Studierenden. Der Prüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt und für mindestens zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer als Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist in der Regel die Studiengangsleitung.

(3) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für Eilentscheidungen auf den Vorsitzenden und deren Stellvertreter übertragen. Auf Antrag der betroffenen Person werden diese dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über getroffene Eilentscheidungen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Kulturwissenschaftlichen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienverläufe, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Zulassung zu den Prüfungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit es diese Prüfungsordnung nicht anders bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

## **§ 19**

### **Prüfer, Beisitzer und Gutachter**

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt mindestens zwei Prüfer der mündlichen Master-Prüfung und die beiden Gutachter der Master-Arbeit, sofern ein Beschluss des Prüfungsausschusses die oder den Vorsitzende/n dazu ermächtigt. Ansonsten bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfer und Gutachter. Zum Prüfer und Gutachter können Hochschullehrer, Lehrbeauftragte und hauptberuflich tätige akademische Mitarbeiter der Stiftung Europa-Universität sowie Gastprofessoren und Gastdozenten bestellt werden, die selbst mindestens die mit dieser Masterprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Scheidet ein Prüfungsberechtigter aus der Hochschule aus, so bleibt die Prüfungsberechtigung zwei Jahre erhalten.



(2) Sonstige mündliche Prüfungen nach § 14 Abs. 4 können von einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer abgenommen werden. Die Mindestvoraussetzung für den Beisitzer ist ein Hochschulabschluss und die entsprechende Sachkunde.

Sonstige schriftliche Prüfungen nach § 14 Abs. 4 werden von mindestens einem Prüfer bewertet. Handelt es sich jedoch um die letzte Wiederholungsmöglichkeit, wird die betreffende Leistung von zwei Prüfern bewertet.

(3) Der Prüfungskandidat kann einen Prüfer vorschlagen, wenn dessen Einverständnis vorliegt. Dem Vorschlag wird nach Möglichkeit Folge geleistet; ein Rechtsanspruch auf die Wahl des Prüfers besteht nicht. Einer der Prüfer bzw. Gutachter muss eine Professur innehaben bzw. über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

(4) Die Bestellung zum Prüfer soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers ist mit Zustimmung des Kandidaten zulässig.

(5) Für Prüfer gilt § 18 Abs 4 entsprechend. Jede mündliche Prüfung ist zu protokollieren, in der Regel von dem jeweils anderen Prüfer.

## **§ 20**

### **Anmeldung und Zulassung zur schriftlichen Master-Arbeit**

Die Anmeldung zur Master-Arbeit erfolgt zu Beginn des vierten Semesters – rechtzeitig bis zum bekannt gegebenen Termin – schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt der Europa-Universität Viadrina. Hierzu sind mindestens 15 ECTS-Punkte über studienbegleitende Prüfungsleistungen, entsprechend der in § 14 Abs. 5 getroffenen Regelungen, nachzuweisen.

## **§ 21**

### **Die schriftliche Master- Arbeit**

(1) Mit der Abschlussarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Thema aus dem Bereich des Kulturmanagement oder des Kulturtourismus selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von der Studiengangsleitung oder einem am Studiengang „Kulturmanagement und Kulturtourismus“ beteiligten Dozenten mit Prüfungsberechtigung (entsprechend geregelt in § 19) in Abstimmung mit dem Prüfungskandidaten vergeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu

machen. Die Themenstellung der Abschlussarbeit erfolgt aus dem Bereich der Zentralmodule. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt drei Monate. In Ausnahmefällen und aus Gründen, die der Prüfungskandidat nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt oder Krankheit), kann der Bearbeitungszeitraum verlängert werden.

(4) Der Umfang der Abschlussarbeit sollte 50 Seiten nicht überschreiten.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Gutachtern i. d. R. innerhalb von acht Wochen nach Abgabe zu bewerten. Einer der Gutachter muss derjenige sein, der das Thema der Arbeit ausgegeben hat. Ist einer der Gutachter verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss ersatzweise einen neuen Gutachter.

(8) Die Bewertung der Abschlussarbeit durch die Gutachter erfolgt gemäß dem Notenschema in § 24 dieser Ordnung. Die Bewertung der Arbeit wird dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mindestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Weichen die von den Gutachtern vergebenen Noten um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Unterscheiden sich die Noten um mehr als eine volle Notenstufe, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter. Die Note der Abschlussarbeit setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der drei Gutachten zusammen.

(9) Wird die Abschlussarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der Prüfling eine neue Abschlussarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. Innerhalb von 4 Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Masterarbeit muss die neue Themenstellung beantragt werden. Erfolgt der Antrag für die zweite Themenausgabe nicht innerhalb dieser Frist, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der betreffende Studierende die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat. Wird der zweite

Versuch ebenfalls mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Masterprüfung auch als endgültig nicht bestanden.

## § 22

### Zulassung zur mündlichen Master-Prüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung wird derjenige zugelassen, dessen Abschlussarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde und wer die erforderlichen Nachweise laut § 20 bereits erbracht hat. Die Zulassung wird durch Aushang in anonymisierter Form bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zur mündlichen Prüfung erfolgt rechtzeitig zum bekannt gegebenen Termin beim Akademischen Prüfungsamt der Europa-Universität Viadrina.

## § 23

### Art und Durchführung der mündlichen Master-Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung besteht zum einen aus der Verteidigung der Masterarbeit und zum anderen aus zwei Prüfungsthemen aus den Zentralmodulen 1 bis 4 (Kultur und Management, Kultur und Marketing, Kultur und Kulturbetrieb, Kultur und Tourismus).

(2) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 45 Minuten.

(3) Die mündliche Prüfung wird mit einer Durchschnittsnote aus allen drei Teilprüfungen entsprechend dem Notenschema in § 24 bewertet. Sie gilt als bestanden, wenn die Durchschnittsnote mindestens "ausreichend" (4,0) ergibt.

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

(4) Die mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden und zwar frühestens nach drei Monaten und spätestens ein Semester nach Ablauf des Prüfungsverfahrens. Der Nachholtermin wird durch Aushang bekannt gegeben. Wird die Wiederholung mit nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet oder nicht innerhalb der Frist des Satzes 1 abgelegt, so ist die

Master-Prüfung endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der betreffende Studierende die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat.

(5) Findet die mündliche Prüfung im Anschluss an eine wiederholte schriftliche Master-Arbeit statt, so wird der Termin innerhalb des Folge-semesters dem Prüfling bekannt gegeben.

(6) Der Verlauf der mündlichen Prüfung wird in einem Protokoll festgehalten, das von den Prüfern und Beisitzern unterzeichnet wird. Das Ergebnis der mündlichen Teilprüfungen ist den Kandidaten jeweils im Anschluss bekanntzugeben.

## § 24

### Bildung der Noten und Bewertung der Master-Prüfung

(1) Der Studiengang "Kulturmanagement und Kulturtourismus" behält grundsätzlich das deutsche Notensystem bei. Jedoch werden Übersetzungen in das europäische Gradsystem für die Leistungsbewertung festgelegt. Jeder Studierende kann zu jedem Zeitpunkt auf Antrag ein Transcript of Records (Datenabschrift) über seine erreichten Leistungen erhalten. Darin sind die bestandenen Module mit den erreichten Credit-Points aufgeführt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote der Masterprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist es möglich, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle

hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Gesamtnote der Master-Prüfung setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der erbrachten Leistungsnachweise, der Note der Master-Arbeit und der Note der mündlichen Prüfung zusammen. Diese drei Noten werden wie folgt gewichtet:

- Durchschnitt der benoteten Leistungsnachweise: 50 %
- Abschlussarbeit: 40 %
- Mündliche Prüfung: 10%.

(6) Die Master-Arbeit und die mündliche Prüfung müssen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden werden.

(7) Die Umrechnung deutscher Noten in ECTS-Noten erfolgt entsprechend der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ vom 15. September 2000, ergänzt durch den Beschluss vom 4. Februar 2010.

## **§ 25**

### **Bestehen der Masterprüfung**

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gilt als erbracht, wenn folgende Leistungen belegt werden:

- Ein Leistungsnachweis für die Praxisphase (9 ECTS-Punkte) wird durch den Nachweis der Praktikumsstelle sowie einen Bericht (max. 4 Seiten) erlangt. Für Teilnehmer im Masterstudiengang, die in einem regulären Arbeitsverhältnis stehen, gelten die Regelungen entsprechend § 12 Abs. 3.
- Die übrigen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungen sind in § 14 Abs. 5 aufgeführt. Der Tabelle ist zu entnehmen, wie viele Leistungsnachweise erbracht werden müssen und in welcher Form.
- Sowohl die Masterarbeit als auch die mündliche Abschlussprüfung müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.
- Insgesamt sind 60 ECTS-Punkte zum Abschluss des Studiums nachzuweisen.

## **§ 26**

### **Ausnahmeregelungen**

(1) Bei der Gestaltung des Studienablaufes sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird den Belangen von Studierenden mit Behinderung soweit wie möglich Rechnung getragen.

Behinderte können bei entsprechender Schwere der Behinderung auf Antrag ganz oder teilweise von außerhalb der Universität zu erbringenden Studienleistungen (Praktikum) befreit werden. Ein ärztliches Attest bildet die Grundlage der Entscheidung.

Personen mit Behinderung kann auf Antrag entsprechend der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung in der Anfertigung der Master-Arbeit eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewährt werden.

Ausnahmeregelungen gelten auch bei schwerwiegenden Erkrankungen.

(2) Bei der Gestaltung des Studienablaufs und bei der Erbringung von Studienleistungen wird den Belangen von Schwangeren unter Wahrnehmung der gesetzlichen Schutzfristen und Studierenden in Elternzeit soweit wie möglich Rechnung getragen.

(3) Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. Auf Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss über die konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde.

(4) Die Mitwirkung in der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Hochschule sowie die Betreuung von Familienmitgliedern kann zu einer Verlängerung der in § 14 genannten Fristen führen.

## **§ 27**

### **Zeugnis und Diploma Supplement**

Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, das die Gesamtnote enthält. Zusätzlich wird ein englischsprachiges Diploma Supplement ausgefertigt.

## **§ 28**

### **Form und Inhalt des Zeugnisses**

(1) Das Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung im Studiengang "Kulturmanagement und Kulturtourismus" enthält:

- die Gesamtnote
- das Thema der Master-Arbeit und deren Note
- die Note der mündlichen Prüfung
- den Notendurchschnitt der erbrachten Leistungsnachweise
- die im Laufe des Masterstudiums belegten Module und Lehrveranstaltungen
- den Nachweis über das geleistete Praktikum bzw. Praxisobjekt.

(2) Auf Antrag der Absolventinnen / Absolventen ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Das Zeugnis wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

### **§ 29**

#### **Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Arts" (M.A.)**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines "Master of Arts" (M.A.) der Kulturwissenschaftlichen Fakultät an der Europa-Universität Viadrina beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

### **§ 30**

#### **Nichtbestehen und Ungültigkeit der Master-Prüfung**

(1) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden (siehe § 25), so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Master-Prüfung wiederholt werden kann.

(2) Der Bescheid über die nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für

diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Master-Prüfung kann in der Regel in einem Zeitraum von 5 Jahren ab Datum des Zeugnisses erfolgen. Für diesen Zeitraum sind die Abschlussarbeiten, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim Prüfungsamt aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über den Erwerb des Akademischen Grades „Master of Arts“ einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

### **§ 31**

#### **Versäumnis und Rücktritt**

(1) Die Prüfung gilt als "nicht bestanden", wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen

Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

### **§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Protokolle der Master-Prüfung gewährt.

### **§ 33 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Die Studien- und Prüfungsordnung vom 04.05.2011 und die Zulassungsordnung vom 04.05.2011 treten mit diesem Tage außer Kraft.

